

Checkliste Schweine

Selbstevaluierung Tierschutz

zu Handbuch Schweine 4. Auflage



Impressum

Veröffentlichung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber

Hinweis:

Die gegenständliche Checkliste gehört unmittelbar mit dem Handbuch Schweine in der jeweils gültigen Auflage zusammen. Für nähere Informationen wird auf das Impressum im Handbuch Schweine verwiesen.

Fotonachweis Titelfoto: Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Wien, März 2023

Nationale

Bezirk:

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zur Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die Schweinehaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in 26 Einflussbereiche (A–Z):

- A Allgemeine Haltunsvorschriften für alle Schweine
- B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen
- C Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden
- D Bewegungsfreiheit
- E Stallklima
- F Licht
- G Lärm
- H Beschäftigungsmaterial
- I Ernährung
- J Betreuung
- K Eingriffe
- L Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation
- M Besondere Haltunsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Gruppenhaltung
- N Besondere Haltunsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Einzelbuchtenhaltung/Einzelstandhaltung
- O Besondere Haltunsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Haltung in Abferkelbuchten
- P Besondere Haltunsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Ernährung
- Q Besondere Haltunsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Betreuung
- R Besondere Haltunsvorschriften für Saugferkel – Liegenest
- S Besondere Haltunsvorschriften für Saugferkel – Absetzzeitpunkt
- T Besondere Haltunsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige
- U Besondere Haltunsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung
- V Besondere Haltunsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Zusammenstellung von Gruppen
- W Besondere Haltunsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation
- X Besondere Haltunsvorschriften für Eber
- Y Besondere Haltunsvorschriften für Miniaturschwein
- Z Zuchtmethoden

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Die Checkliste ist nach den in der Schweinehaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert (Sauen/Jungsauen, Saugferkel, Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer, Eber).

Erläuterungen zu den Übergangsfristen (§ 44 TSchG und § 6 Abs. 6 und Anlage 5 Pkt. 9 1. ThVO)

Seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit **01.01.2005** darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Auch Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Schweine, die bereits **vor dem 01.01.2005** bestanden haben und den **Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben**, müssen seit **01.1.2020** dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich gewesen sind.

Eine Übergangsfrist bis zum **31.12.2032** besteht:

- 1) Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend
 - die Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und
 - die Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage, sofern diese Anforderungen nur mit baulichen Maßnahmen erfüllt werden können. (Anlage 5 Pkt. 3.1.2. und 3.2. der 1. ThVO).
- 2) Für den Einbau neuer Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau (Anlage 5 Pkt. 3.3.2. der 1. ThVO). Aber Achtung: Alle **ab dem 01.01.2023 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen** haben den Anforderungen des Pkt 3.3.2 **ab diesem Zeitpunkt bereits zu entsprechen!**

Durch die Änderungen im Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 130/2022) und der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 296/2022) haben sich weiters folgende neue Übergangsfristen ergeben:

§ 44 Tierschutzgesetz

(29) § 18 Abs. 2a (Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich)

- tritt mit dem 01. Jänner 2023 für alle ab diesem Datum baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen in Kraft.
- Für alle sonstigen, den bis dahin geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden bestehenden Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 130/2022 bestehen, tritt § 18 Abs. 2a mit 01.01.2040 in Kraft.

(30) **Bis zum 31.12.2026** ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus **ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen**. Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Bodens (perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind anhand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von, an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden, Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber

hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser **bis zum 31.12.2027 zu begutachten**. Die Ergebnisse des Projekts und das Gutachten der Fachstelle sind jedenfalls als **Grundlage für die Festsetzung des neuen rechtlichen Mindeststandards gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, dem alle Schweinehaltungen ab dem 01.01.2040 jedenfalls zu entsprechen haben, heranzuziehen**.

(31) Anlagen zur Schweinehaltung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung der Bestimmungen in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 gemäß Abs. 30 letzter Satz dem ab 01. Jänner 2023 geltenden Standard entsprechen, können abweichend von dem in Abs. 29 festgelegten Ende der Anpassungsfrist (01. Jänner 2040) bis zum **Ende der Nutzungsdauer von 23 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme** der Haltungseinrichtung weiter betrieben werden.

(32) Mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 24 Abs.1 Z 1 entsprechend Abs. 30 haben alle ab diesem Datum in baulicher Hinsicht neu gebauten oder umgebauten Anlagen dem neuen Mindeststandard zu entsprechen.

§ 6 Abs. 6 1. ThVO:

Seit 01. September 2022 in Kraft:

- Punkt 2.1. Korrektur physisch und temperaturmäßig angenehmer Liegebereich
- Punkt 2.7. Beschäftigungsmaterial: Ergänzung, dass mindestens zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden müssen
- Punkt 2.10.1. Korrektur bei Eingriff Verkleinerung der Eckzähne
- Punkt 3.3.2. ad Abferkelbuchten siehe unten
- Punkt 8 Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof für Schweine nach Abschluss eines Projekts gemäß § 2 Abs. 5 1. ThVO
- Punkt 9. Übergangsbestimmungen
- Punkt 2.10. Z 4 und 5 Ergänzung bei Eingriff Kastrieren: Möglichkeit der Inhalationsnarkose mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durch eine sachkundige Person unter Betäubung gemäß § 7 Abs. 3 TSchG (Tierarzt oder vom TGD-Tierarzt beigezogene Hilfsperson)

Ab 01. Jänner 2023 in Kraft:

- Punkt 2.9. Ergänzung im Punkt Betreuung; es sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern
- Punkt 2.10.3. Korrektur bei Eingriff Kupieren des Schwanzes
- Punkt 2.11. Sämtliche Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation
- Punkt 2.12. Einfügung des Punkts Weiterbildungserfordernisse
- Punkt 5.2a. Einfügung des Punkts Gruppenhaltung neu: Anforderungen betreffend Ausgestaltung des Bodens und der Buchten für alle ab dem 01.01.2023 neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern
- Punkt 5.4. Neuformulierung des Punkts Dokumentation
- Anhang A: Tierhaltererklärung – auszufüllen bei Haltung kupierter Tiere
- Anhang B: Tierhaltererklärung – auszufüllen bei Haltung ausschließlich unkupierter Tiere

Erläuterungen zur Toleranzgrenze (10%-Regelung) gem. § 44 Abs. 5a TSchG und § 2 Abs. 2 1. Tierhaltungsverordnung

Haltungsanlagen für Schweine, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben, dürfen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10 % abweichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
- das Wohlbefinden der in diesen Anlagen gehaltenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
- der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
- die Abweichung wurde der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG festgelegten Zeitpunkt, das heißt vor dem Ablauf der jeweils geltenden Übergangsfrist, gemeldet.

Wird von den vorgeschriebenen Maßen und Werten um mehr als 10% abgewichen, so muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch.

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE SCHWEINE												
A1	Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A2	Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A3	Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren.	X	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A4	Schweine haben Zugang zu einem saubereren und trockenen Liegebereich.	X	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A5	Der Liegebereich bietet so viel Platz, dass die Schweine gleichzeitig liegen können.	J	X	J	N	J	N	J	N	J	N	
A6	Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
	Schweine können bei											

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen.

In den hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.

J = Ja, trifft zu

N = Nein, trifft nicht zu

Handbuch	Erläuterungen
A ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE SCHWEINE	
A1	Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere, guter Zustand der Unterstände, Stalleinrichtungen und Sauberkeit der Tiere sind Hinweise auf Erfüllung der Anforderungen.
A2	Zu achten ist insbesondere auf scharfe Kanten, hervorstehende Drahtstücke, Unebenheiten etc., sowie auf Technopathien.
A3	-
A4	Achten sie auf eine saubere und trockene Hautoberfläche der Tiere und auf die Sauberkeit und Trockenheit der Liegefläche. Es sollen geeignete Abflusssysteme vorhanden sein oder genügend trockene Einstreu.
A5	Erheben Sie, ob der Liegebereich so bemessen ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
A6	Es wird festgestellt bzw. beobachtet, ob Hinweise bestehen, dass Schweine nicht normal aufstehen und abliegen können.
A7	Überprüfen Sie, ob Sichtkontakt zu anderen Schweinen besteht. Gilt nicht für Sauen vor der Geburt in Abferkelbuchten mit hohen Trennwänden.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE SCHWEINE												
A1	Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A2	Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A3	Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A4	Schweine haben Zugang zu einem sauberen und trockenen Liegebereich.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A5	Der Liegebereich bietet so viel Platz, dass die Schweine gleichzeitig liegen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A6	Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
A7	Schweine können bei Einzelhaltung andere Schweine sehen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
B BODENBESCHAFFENHEIT – GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN	
B1	Beurteilung durch Beobachten der Tiere in allen Stallbereichen.
B2	Wesentliche Unebenheiten sind beispielsweise Kanten von schlecht verlegten Spaltenböden, oder größere Löcher im Stallboden, an denen sich die Tiere verletzen können.
B3	<p>Es wird beobachtet, ob es Hinweise auf Probleme bezüglich Wärmeregulation der Tiere gibt, wie z.B. Haufenlagerung (Übereinander Liegen), Kältezittern, aber auch Hecheln und erhöhte Atemfrequenz (Hinweise auf Hitzestress).</p> <p>Bauchlage Seitenlage Haufenlage Nestrandlage</p> <p>Okay Ideal Zu kalt Zu warm</p> <p>Kein Regelungsbedarf Regelungsbedarf</p> <p>Abbildung 1: Liegepositionen Schwein/Ferkel; © Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL</p> <p>Es sind auch Ferkelnester oder Ruhekisten in Außenklimaställen zu beurteilen. Wärmedämmung der Böden sind zu gewährleisten.</p>
B4	Es sind insbesondere die Tragfestigkeit und Stabilität der Böden zu beachten. Siehe auch Bestimmungen der Punkte C1–4.

B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
B BODENBESCHAFFENHEIT – GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN												
B1	Die Böden sind rutschfest.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
B2	Die Böden weisen keine wesentlichen Unebenheiten auf und sind stabil, so dass sie keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
B3	Schweine haben Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
B4	Die Böden sind für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
C BODENBESCHAFFENHEIT – BESONDERE ANFORDERUNGEN AN PERFORIERTE BÖDEN	
C1	Überprüfen der Auftritts- und Spaltenbreite (Schlitzweite) an mehreren Stellen (Schublehre). In Abferkelbuchten gelten die Maße für Saugferkel. Kotabwurfschlitze sind hiervon ausgenommen, aber nur am Rand der Bucht zulässig. Die Schweine dürfen sich mit den Gliedmaßen nicht festklemmen.
C2	Einzelbalken sind nicht erlaubt.
C3	Überprüfen Sie die Oberfläche der Spaltenböden bzw. Roste auf plane und stufenfreie Verlegung der Elemente, gratfreie Oberflächen und abgerundete Kanten.
C4	Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm. Kotabwurfschlitze sind ausgenommen, aber nur am Rand der Bucht zulässig.

Handbuch	Checkliste	Sauen	Eber	Saugferkel	Absetzferkel	Jungsaunen	Zuchtläufer	Mast	Anmerkung							
C BODENBESCHAFFENHEIT – BESONDERE ANFORDERUNGEN AN PERFORIERTE BÖDEN																
C1	Bei Betonspaltenböden werden folgende Spaltenbreiten nicht überschritten (in mm):	20		20		10		13		20		18		18		
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
	Bei Betonspaltenböden werden folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten (in mm):	80		80		50		50		80		80		80		
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
C2	Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
C3	Die Auftrittsfläche ist eben und gratfrei und die Kanten gebrochen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
C4	Bei Saugferkeln ist die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallrosten maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/- 0,5 mm			J	N	J	N									

D Bewegungsfreiheit

Handbuch	Erläuterungen
D BEWEGUNGSFREIHEIT	
D1	Hals- und Brustgurtanbindehaltung ist verboten.

E Stallklima

Handbuch	Erläuterungen
E STALLKLIMA	
E1	-
E2	Es werden die aktuelle Stallluftqualität und der technische Zustand der Lüftungsanlagen beurteilt.
E3	Dauernder und ausreichender Luftwechsel ist zu gewährleisten und Zugluft im Tierbereich zu vermeiden. Indirekte Beurteilungsindikatoren sind: Kondenswasser- und Schimmelbildung, stickige Stallluft, brennende Augen, stechender Ammoniakgeruch, deutliche Entzündung der Augenbindehaut der Tiere, Sekrettränen an den Augenwinkeln, erhöhte Atemfrequenz der Tiere, häufiges Niesen, Husten zu hören, Geruch nach faulen Eiern, stark staubige Luft.
E4	Bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) oder elektrisch gesteuerten natürlichen Lüftungsanlagen (Steuerung der Klappen) müssen Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sein, und diese müssen regelmäßig überprüft werden.

D Bewegungsfreiheit

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
D BEWEGUNGSFREIHEIT												
D1	Schweine werden nicht in Anbindehaltung gehalten.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

E Stallklima

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
E STALLKLIMA												
E1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
E2	Lüftungsanlagen werden dauernd entsprechend bedient oder geregelt und gewartet, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
E3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
E4	Bei mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
F LICHT	
F1	<p>Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, darf „ja“ angekreuzt werden. Zur Berechnung der Fensterflächen wird die Architekturlichte herangezogen.</p> <p>Transparente Flächen: Fenster zu Gängen oder Abteilen können in dem Ausmaß angerechnet werden, als diese anschließenden Gänge oder Abteile entsprechend große Fensterflächen ins Freie aufweisen. Unabhängig von der vorhandenen Fensterfläche darf „ja“ angekreuzt werden, wenn alle Tiere ständigen Zugang ins Freie haben.</p>
F2	<p>Die Lichtstärke (40 Lux) kann mit einem Luxmeter gemessen werden. Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) vorgesehen werden.</p>

G Lärm

Handbuch	Erläuterungen
G LÄRM	
G1	<p>Die Verordnung schreibt 85 dBA vor. Bei Hinweisen, dass der Lärmpegel über 85 dBA liegt (z.B. kein Gespräch in normaler Lautstärke möglich), sind Messungen zu veranlassen.</p>
G2	<p>Stellen Sie fest, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden (vor allem Ventilatoren, Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen) und beseitigen Sie die Ursachen für übermäßigen Lärm (Schallschutz, Aufstellungsort der Maschinen usw.). Lärmquellen, die seitens des Landwirts nicht beeinflussbar sind (z.B. Straßenlärm) sind hier nicht gemeint. Entsprechendes Fütterungsmanagement kann den Lärmpegel der Schweine vor der Fütterung senken.</p>

F Licht

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
F LICHT												
F1	Haben die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie, gibt es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche, durch die Tageslicht einfallen kann.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
F2	Im Tierbereich des Stalles wird über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreicht.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

G Lärm

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
G LÄRM												
G1	Der Lärmpegel überschreitet nicht 85 dBA.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
G2	Dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden und es wird so wenig Lärm wie möglich verursacht.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
----------	---------------

H BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

H1 Erheben Sie,

- ob ständig Material vorhanden ist
- ob jedes Tier Zugang hat
- zu welchen Materialien die Schweine Zugang haben,
- in welcher Darreichungsform die Materialien angeboten werden
- in welcher Häufigkeit und in welchem Ausmaß die Materialien angeboten werden
- ob zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden und
- falls Ketten verwendet werden, wie diese eingesetzt werden.

Tabelle 1: Beschäftigungsmaterial für Schweine¹

Erläuterungen der Eigenschaften gem. Begleitunterlage zur Empfehlung EU KOM 2016/336 Je nach Darreichungsform	fressbar	kaubar	untersuchbar	beweg- und bearbeitbar
Das Schwein sollte es fressen können, und das <u>getrennt von der Fütterung</u> angebotene Material sollte vorzugsweise einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben bzw. sich günstig auf die Verdauung auswirken.	Das Schwein sollte darauf herumbeißen können.	Das Schwein sollte darin wühlen können.	Das Schwein sollte Standort, Aussehen oder Struktur des Materials verändern können.	
Zum Beispiel: - Heu - Stroh - Luzerne - Cobs/Pellets - Silage - Trockenschnitzel - Presslinge - Fasermixe - Torf				
Zum Beispiel: - Mehle (z.B. Grünmehl) - Melasseblöcke				
Zum Beispiel: - Naturseile - Jutesäcke - Sägespäne				
Zum Beispiel: - Objekte aus Naturgummi oder Stärke - Holz				
Zum Beispiel: - Metallketten ² - Futterketten - Kunststoffobjekte				

¹ Es müssen zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden.

² Der Vollzugsbeirat hat festgehalten, dass der Verordnungstext zum Beschäftigungsmaterial so zu interpretieren ist, dass die alleinige Kette als zweites Beschäftigungsmaterial nicht angerechnet wird.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
H BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL												
H1	<p>Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind, auch wenn sie gefressen werden. Jedenfalls werden zwei unterschiedliche Materialien angeboten. Beschäftigungsmaterialien müssen so angebracht werden, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.</p>	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I ERNÄHRUNG	
11	<p>Es werden folgende Punkte beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Art, Beschaffenheit und Qualität des Futters sind optisch und geruchlich zu überprüfen (z.B. Verunreinigungen, Verderb, abstoßender Geruch, Schimmelpilz, Fremdstoffe). ■ Es ist der Ernährungszustand der Tiere zu beurteilen: Verwendung des Body Condition Score (BCS) Schemas für Zuchtsauen. <div style="text-align: center;"> </div> <p>Abbildung 2: Body Condition Score (BCS); © Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es sind Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere in die Beurteilung mit einzubeziehen. ■ Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen auftreten..
12	Die Wasserqualität (Wasserherkunft, Erkrankungen des Tierbestandes usw.) ist zu beachten. Die Tränkeeinrichtungen sind zu kontrollieren und Verschmutzungen hintanzuhalten.
13	-
14	Überprüfen Sie Futter und Fütterungseinrichtungen. Dazu gehört auch die Kontrolle der Futterlager.
15	-
16	Überprüfen sie den Ernährungs- und Gesundheitszustand der Tiere. Hinweise auf Probleme sind: Auseinanderwachsen der Tiere, gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen, Verletzungen (z.B. Vulva, Hinterhand, Schwanz, Ohren). Verhaltensstörungen durch Hunger sind stereotypes Wühlen, Leerkauen, Zungen-schlagen, Stangenbeißen und Beknabbern von Buchteinrichtungen und Artgenossen.
17	Es wird festgestellt, ob bei rationierter oder restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht. Fressplatzbreiten siehe Tabelle 2 unter I9. Hierzu wird die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt oder erhoben, ob die Anzahl der Fressstände der Anzahl der Tiere in der Bucht entspricht.
18	<p>Überprüfen Sie das Fressplatz/Tierverhältnis je nach Fütterungssystem. Hierzu wird die Anzahl der Fressplätze ermittelt und durch die Anzahl Tiere der Bucht geteilt bzw. die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt.</p> <p>Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Längsautomaten:</p> <p>Automatenlänge geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze.</p> <p>Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Rundautomaten:</p> <p>Umfang der Außenkante des Automatentroges geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze. Die Sensorfütterung wird gleich behandelt wie Feucht- oder Breifutterautomatfütterung.</p>

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Saugferkel		Absetzferkel		Jungsauen		Zuchtläufer		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
I ERNÄHRUNG																
11	Futter, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
12	Das Trinkwasser ist nicht verunreinigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
13	Alle Schweine haben ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
14	Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
15	Schweine werden mindestens ein Mal pro Tag gefüttert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
16	Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann ausreichend Nahrung aufnehmen.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
17	Bei rationierter oder restriktiver Fütterung steht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
18	Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten steht für je vier Tiere bzw. bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen																					
I ERNÄHRUNG																						
19	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen sind einzuhalten.																					
	Tabelle 2: Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierkategorie</th> <th>Gewicht¹</th> <th>Fressplatzbreite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="7">Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer</td> <td>bis 15 kg</td> <td>12,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 30 kg</td> <td>18,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 40 kg</td> <td>21,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 50 kg</td> <td>24,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 60 kg</td> <td>27,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 85 kg</td> <td>30,00 cm</td> </tr> <tr> <td>bis 110 kg</td> <td>33,00 cm</td> </tr> <tr> <td>Jungsauen, Sauen und Eber</td> <td></td> <td>40,00 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Gewicht ¹	Fressplatzbreite	Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm	bis 30 kg	18,00 cm	bis 40 kg	21,00 cm	bis 50 kg	24,00 cm	bis 60 kg	27,00 cm	bis 85 kg	30,00 cm	bis 110 kg	33,00 cm	Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm
	Tierkategorie	Gewicht ¹	Fressplatzbreite																			
	Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm																			
		bis 30 kg	18,00 cm																			
		bis 40 kg	21,00 cm																			
		bis 50 kg	24,00 cm																			
		bis 60 kg	27,00 cm																			
		bis 85 kg	30,00 cm																			
bis 110 kg		33,00 cm																				
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm																				
¹ im Durchschnitt der Gruppe																						

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Saugferkel		Absetzferkel		Jungsauen		Zuchtläufer		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
I ERNÄHRUNG																
19	Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Jungsauen, Sauen und Eber betragen (cm/Tier):	40		40						40						
		J	N	J	N					J	N					
	Gewicht in kg (im Durchschnitt der Gruppe)	bis 15		bis 30		bis 40		bis 50		bis 60		bis 85		bis 110		
12		18		21		24		27		30		33				
Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern betragen (cm/Tier):		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
J BETREUUNG	
J1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer/schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.
J2	Eine genügende Anzahl an Betreuungspersonen und deren Qualität und Effizienz ist Voraussetzung für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere. Beurteilen Sie den Pflegezustand der Tiere und den Zustand des Stalles und der Stalleinrichtung.
J3	Für die tägliche Kontrolle hat die Beleuchtung so stark zu sein, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann. Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. Tiere vor der Geburt, Ferkel, erkrankte Tiere), soll die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände intensiviert werden.
J4	Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: Lüftungsanlagen, Tränkeeinrichtungen und Fütterungseinrichtungen.
J5	Als Aufzeichnungen liegen z.B. TKV-Belege oder betriebseigene Register vor. In Teilbereichen sind Aufzeichnungen gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz und die Rückstandskontrollverordnung verpflichtend und können für die Tierschutzkontrolle herangezogen werden.
J6	Hinweise auf ungeeignete Maßnahmen sind auffällig viele Wunden aufgrund von aggressiven Auseinandersetzungen. Geeignete Maßnahmen sind das Gruppieren der Sauen in einer Arena, genügend Ausweichmöglichkeiten und eine gute Strukturierung der Gruppenbuchten (z.B. Fressstände, Liegebereiche und Kot-/Harnplätze)
J7	Es wird festgestellt, ob genügend Absonderungsbuchten im Stall vorhanden sind. Damit sich die Schweine bei Einzelhaltung in der Bucht ungehindert umdrehen können, wird für Sauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,5 m bei einer Buchtenfläche (Nettofläche ohne Trog) von mindestens 3,0 m ² und für Jungsauen, Zuchtläufer oder Mastschweine eine Buchtenbreite von mindestens 1,3 m bei einer Buchtenfläche von mindestens 2,6 m ² empfohlen. Die Böden sollten wärmedämmend oder gut eingestreut sein.
J8	Für kranke und verletzte Tiere muss eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J BETREUUNG												
J1	Die Tiere werden von sachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J3	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J4	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. einmal täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J5	Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J6	Bei Gruppenhaltung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J7	Werden kranke, verletzte, besonders aggressive oder bereits von anderen Tieren angegriffene Schweine aus der Gruppe herausgenommen, sind ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden, die so groß sind, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J8	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
J BETREUUNG	
J9	Als Maßnahme gilt die Anpassung von Unterbringungsbedingungen, Bestandsdichte und Haltungsform.
J10	Alle Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen (z.B. LFI, landwirtschaftliche Schulen, Fachverbände ...), die auch vom TGD angerechnet werden, sind jedenfalls zu empfehlen.
J11	Es wird erfragt, ob eine Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.
J12	<p>Es wird erhoben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Tiere so rasch wie möglich zu töten, - welches Verfahren für die Betäubung bzw. Tötung für die jeweilige Gewichtsklasse der Tiere als geeignet vorgesehen ist und angewendet wird und - ob Geräte für die jeweilige Methode vorhanden sind, <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die für die jeweilige Tierkategorie, Gewichtsklasse geeignet, <input type="checkbox"/> funktionstüchtig und <input type="checkbox"/> gewartet sind.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J BETREUUNG												
J9	Im Rahmen der Betreuung werden Maßnahmen getroffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J10	Die Halterin bzw. der Halter der Schweine nimmt alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teil.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J11	Muss eine Nottötung durchgeführt werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
J12	Im Falle einer Nottötung ergreift die Halterin bzw. der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
K EINGRIFFE	
K1	Sonstige sachkundige Personen sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine entsprechende Ausbildung (Kurse, Lehrgänge, Praktika) besitzen.
K2	Es wird festgestellt, ob auf dem Betrieb Verletzungen am Gesäuge der Sauen auftreten oder aufgetreten sind.
K3	Das Verkürzen der Eckzähne darf nur eine sachkundige Person durchführen, wenn die Tiere nicht älter als sieben Tage sind oder es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt. Bei Ebern ist zu empfehlen, die Spitzen der Eckzähne mit einer Drahtsäge zu entfernen.
K4	Zu langes Schleifen mit stumpfem Schleifstein führt zu einer Überhitzung des Zahnes. Für den Eingriff sind Schleifgeräte zu verwenden. Schneiden und Brechen mit Zangen oder anderen Werkzeugen sind nicht zulässig (Zersplitterung des Zahnhalses, Eröffnen der Zahnhöhle, Verletzung der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches).
K5	Es ist gemäß den Vorschriften zur Reduktion von Schwanzkupieren vorzugehen (siehe Kapitel L). Demnach ist zu überprüfen, ob die erforderlichen Erhebungen und eine Risikoanalyse durchgeführt wurden und zur Dokumentation eine gültige Tierhaltererklärung vorliegt/ hochgeladen wurde.
K6	Hinterfragen Sie wie das Kupieren der Schwänze stattfindet.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
K EINGRIFFE												
K1	Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
K2	Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen.					J	N					
K3	Die Verkleinerung/Verkürzung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig und nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Zähne eines Ebers handelt.			J	N	J	N					
K4	Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht.			J	N	J	N					
K5	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt wird, wenn er erforderlich ist um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
K6	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur mit einem Gerät, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
K EINGRIFFE	
K7	Erheben Sie, zu welchem Zeitpunkt das Kupieren der Schwänze stattfindet und ob bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, die auch postoperativ wirkt, durchgeführt wurde, oder ob bei über sieben Tagen alten Ferkel der Eingriff nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durch die Tierärztin/den Tierarzt durchgeführt wurde.
K8	Kontrollieren Sie die Schwanzlänge der Ferkel. Ein Verkürzen des Schwanzes um mehr als die Hälfte führt zu größeren Wunden und zur Gefahr einer aufsteigenden Infektion.
K9	Überprüfen sie die Methode der Kastration. Herausreißen von Gewebe verursacht größere Schmerzen und ist deshalb nicht zulässig.
K10	Erheben Sie, zu welchem Zeitpunkt das Kastrieren stattfindet und ob bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, der Eingriff durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, die auch postoperativ wirkt, durchgeführt wurde, oder ob bei über sieben Tagen alten Ferkel der Eingriff nach wirksamer Betäubung und einer postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung durch die Tierärztin/den Tierarzt oder Viehschneider durchgeführt wurde.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
K EINGRIFFE												
K7	Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, oder wenn der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
K8	Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
K9	Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.			J	N	J	N			J	N	
K10	Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, <ul style="list-style-type: none"> ■ durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt durchgeführt wird oder ■ durch eine sachkundige Person (Tierarzt oder vom TGD-Betreuungstierarzt beigezogene Hilfsperson) mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, unter Betäubung mittels Inhalationsnarkose durchgeführt wird oder der Eingriff durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt oder einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.			J	N	J	N			J	N	Möglichkeit des Eingriffes durch eine sachkundige Person (Tierärztin/Tierarzt oder vom TGD-Betreuungstierarzt beigezogene Hilfsperson) mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, unter Betäubung mittels Inhalationsnarkose wird erst ab In-Kraft-Treten einer diesbezüglichen Verordnung relevant

Handbuch	Erläuterungen
L MAßNAMEN ZUR REDUKTION DES SCHWANZKUPIERENS UND DEREN DOKUMENTATION	
L1	Es wird erhoben, ob bei Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen die Risikoanalyse für jede Produktionsart durchgeführt wird.
L2	<p>Folgende Erhebungen sind in der Risikoanalyse, gesondert für alle Produktionsarten, getrennt nach kupiert und unkupiert, zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierbeobachtung und Maßnahmen - Beschäftigung (Art und Menge des Beschäftigungsmaterials) - Stallklima - Gesundheit - Wettbewerb um Ressourcen (Platzangebot, Haltung) - Fütterung - Struktur und Sauberkeit
L3	Es wird die Plausibilität der Tierhaltererklärung dahingehend überprüft, ob die Erhebungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurden und ob Maßnahmen, die auf der Tierhaltererklärung dokumentiert sind, entsprechend umgesetzt wurden/werden.
L4	Werden kupierte (und zum Teil auch unkupierte) Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Optimierungsmaßnahmen jährlich in der Tierhaltererklärung dokumentiert und bestätigt sind. Falls das Kupieren unerlässlich ist, muss dies begründet sein. Dazu wird die Tierhaltererklärung gemäß Anhang A verwendet.
L5	<p>Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dokumentationspflichten gemäß Punkt 5.4. erfüllt sind. Siehe dazu W1 und W2 - die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung dokumentiert und bestätigt sind. Dazu wird die Tierhaltererklärung gemäß Anhang B verwendet.
L6	Es wird festgestellt, ob eine gültige Tierhaltererklärung vorliegt, das heißt die Tierhaltererklärung bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres ausgefüllt und in einem elektronischen System erfasst wurde.

Handbuch	Checkliste	Sauen	Eber	Ferkel	Jung-sauen	Mast	Anmerkung
L MAßNAMEN ZUR REDUKTION DES SCHWANZKUPIERENS UND DEREN DOKUMENTATION							
L1	Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen führt der Tierhalter eine standardisierte Risikoanalyse (Erhebung und Bewertung) für jede Produktionsart gemäß der Leitlinie durch.		J N	J N	J N	J N	Erstmals im Jahr 2023
L2	Es sind gesondert für alle Produktionsarten die in der Rechtsnorm angeführten Risikofaktoren, getrennt nach kupierten und unkupierten Schweinen, dokumentiert.		J N	J N	J N	J N	Erstmals im Jahr 2023
L3	Es wurden die in der Rechtsnorm angeführten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse umgesetzt.		J N	J N	J N	J N	Maßnahmen sind in Folge der erstmals im Jahr 2023 durchgeführten Erhebungen zu setzen
L4	Werden kupierte Schweinen gehalten, dann sind die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Optimierungsmaßnahmen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A dokumentiert und bestätigt. Falls das Kupieren unerlässlich ist, ist dies begründet.		J N	J N	J N	J N	Das erste Mal ist eine Tierhaltererklärung bis spätestens 31.03.2024 auszufüllen und hochzuladen.
L5	Werden ausschließlich unkupierte Schweinen gehalten, dann sind die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B dokumentiert und bestätigt.		J N	J N	J N	J N	Das erste Mal ist eine Tierhaltererklärung bis spätestens 31.03.2024 auszufüllen und hochzuladen.
L6	Die Tierhaltererklärung wird bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System erfasst und gilt für ein Jahr.		J N	J N	J N	J N	Das erste Mal ist eine Tierhaltererklärung bis spätestens 31.03.2024 auszufüllen und hochzuladen.

Handbuch	Erläuterungen
L MAßNAMEN ZUR REDUKTION DES SCHWANZKUPIERENS UND DEREN DOKUMENTATION	
L7	Eine Erhebung ist erst möglich, wenn Projekt gemäß § 2 Abs. 5 im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeschlossen ist.

Handbuch	Checkliste	Sauen	Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
L MAßNAMEN ZUR REDUKTION DES SCHWANZKUPIERENS UND DEREN DOKUMENTATION											
L7	Werden im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Ergebnisse festgestellt, die auf schlechte Haltungsbedingungen schließen lassen, so werden diese dem Eigentümer oder Halter der Tiere zur Durchführung der Risikoanalyse mitgeteilt und der Behörde als Grundlage der risikobasierten Kontrolle zur Verfügung gestellt.		J	N	J	N	J	N	J	N	Eine Erhebung ist erst möglich, wenn Projekt gemäß § 2 Abs. 5 im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeschlossen ist.

Handbuch	Erläuterungen												
M BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN - GRUPPENHALTUNG													
M1	<p>Erheben Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wie viele Sauen am Betrieb gehalten werden (weniger als zehn Sauen?), ■ ob Sauen und Jungsauern in Gruppen gehalten werden, ■ in welcher Produktionsperiode und wie lange die Sau in Einzelhaltung gehalten wird (Ausnahmen), ■ wann der Stall (um)gebaut wurde. <p>Übergangsfrist Keine: Die Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauern gilt jedenfalls für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet. Erklärung: Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG zum Schutz von Schweinen, zu erfüllen seit 01.01.2013.</p> <p>Keine: Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauern für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und - der Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage, <p>sofern diese Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können.</p> <p>01.01.2033: Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauern für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und - der Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage, <p>sofern diese Anforderungen nur mit baulichen Maßnahmen erfüllt werden können.</p>												
M2	<p>Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:</p> <p>Tabelle 3: M2 Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere</th> <th style="text-align: center;">Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren</th> <th style="text-align: center;">Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jungsauern</td> <td style="text-align: center;">1,85 m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">1,65 m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">1,50 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td>Sauen</td> <td style="text-align: center;">2,50 m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">2,25 m²/Tier</td> <td style="text-align: center;">2,05 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht als Grundfläche mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Bei einer Gruppengröße von 37–39 Tieren wird festgestellt, ob dies der maximalen Gruppengröße der Bucht entspricht.</p> <p>Ständig zugängliche und mit einem Witterungsschutz versehene Auslaufflächen werden in die Buchtenfläche eingerechnet.</p>		Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren	Jungsauern	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier	Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier
	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren										
Jungsauern	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier										
Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier										
M3	<p>Berechnen Sie die Bodenfläche der Bucht, die maximal 15% Perforationsanteil aufweist, mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Flächen mit höherer Perforation können nicht mit Flächen mit geringerer Perforation kompensiert werden.</p>												
M4	<p>Fress-Liegeboxen und Fressstände und können in die Buchtenlänge miteinbezogen werden (siehe auch M2).</p>												

Handbuch	Checkliste	Sauen		Jungsaugen		Anmerkung
		J	N	J	N	
N BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGS AUEN - GRUPPENHALTUNG						
M1	Sauen und Jungsaugen werden in Gruppen gehalten. Es gelten die in der Verordnung angeführten Ausnahmen.	J	N	J	N	Keine/ÜF 2033
M2	Bei einer Gruppengröße von bis zu 5 Tieren besteht eine Gesamtbodenfläche/Tier (m ² /Tier):	2,50		1,85		
	(Hier ist zu fragen, ob dies die maximale Gruppengröße der Bucht ist)	J	N	J	N	
	Bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren besteht eine Gesamtbodenfläche/Tier (m ² /Tier):	2,25		1,65		
	(Gruppengröße 37–39 Tiere: Hier ist zu fragen, ob dies die maximale Gruppengröße der Bucht ist)	J	N	J	N	
	Bei einer Gruppengröße ab 40 Tieren besteht eine Gesamtbodenfläche/Tier (m ² /Tier):	2,05		1,50		
		J	N	J	N	
M3	Der Anteil der Bodenfläche auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird, beträgt (m ² /Tier).	1,30		0,95		
		J	N	J	N	
M4	Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren ist jede Seite der Bucht über 2,80 m lang.	J	N	J	N	
	Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren ist mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
N BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN – EINZELBUCHTENHALTUNG/EINZELSTANDHALTUNG	
N1	<p>Gemessen wird ab der Troginnenkante bis zum äußersten Punkt des Einzelstandes. Die Breite wird an der Hauptachse als Achsmaß gemessen. Zur Kategorie Jungsauen zählen auch weibliche Zuchtläufer kurz vor dem Decken.</p> <p>Stände, in denen Sau nur kurzzeitig zur Fütterung und für Behandlungszwecke fixiert werden, fallen nicht unter diese Regel. Diese Stände müssen jedoch die erforderliche Mindestfressplatzbreite aufweisen.</p>
N2	<p>Es wird erhoben, ob sich die Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, in Einzelbuchtenhaltung ungehindert umdrehen können.</p>

**N Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauern – Einzelbuchtenhaltung/
Einzelstandhaltung**

Handbuch	Checkliste	Sauen		Jungsauern		Anmerkung
N BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUERN – EINZELBUCHTENHALTUNG/ EINZELSTANDHALTUNG						
N1	Einzelstände für Jungsauern und Sauern, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, weisen mindestens folgende Breiten auf (cm):	65		60		
		J	N	J	N	
N2	Einzelstände für Jungsauern und Sauern, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, weisen mindestens folgende Längen auf (cm):	190		170		
		J	N	J	N	
N2	In Einzelbuchten für Jungsauern und Sauern können sich die Tiere ungehindert umdrehen.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen						
<p>O BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGS AUEN - HALTUNG IN ABFERKELBUCHTEN</p> <p>(Gewichte: im Durchschnitt der Gruppe)</p>							
O1	Überprüfen Sie die Aufenthaltsdauer der Sauen und Jungsauen in den Abferkelbuchten.						
O2	<p>Behinderungen beim Säugen können auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ durch falsch eingestellte Abweiseinrichtungen ■ durch zu tiefe, unterste horizontale Rohre des Abferkelstandes ■ durch eine ungenügende Breite zwischen Buchtenwand und Gesäuge der Sau je nach Alter der Ferkel (Ferkel sollte ausgestreckt liegen und saugen können) <p>Bei Diagonalaufstallung des Abferkelstandes bzw. bei Ständen, die parallel nahe der Buchtenwand liegen ist darauf zu achten, dass beim vorderen spitzen Winkel zur Buchtenwand bzw. auf der der Buchtenwand nahen Seite die Ferkel ausgestreckt saugen können.</p>						
O3	<p>1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1.</p> <p>... Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, ... und einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:</p> <p>Tabelle 4: N3 Mindestflächenangaben für Abferkelbuchten</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Gewicht der Saugferkel¹</th> <th>Mindestfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 10 kg</td> <td>4,00 m²/Sau</td> </tr> <tr> <td>über 10 kg</td> <td>5,00 m²/Sau</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe</p> <p>1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. (ab 2033)</p> <p>Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich Sauen und Jungsauen frei bewegen können (...). Die Abferkelbuchten müssen einschließlich der Liegenester für die Ferkel eine Mindestfläche von 5,50 m² aufweisen. Davon muss mindestens die Hälfte dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. Die Mindestbreite der Abferkelbucht muss 160 cm betragen.</p> <p>Bei Seitenwänden aus Kunststoff oder Holz ist das Achsmaß, bei breiten z.B. gemauerten Buchtenwänden ist die lichte Weite gültig. Die Fläche unter dem Trog wird bei hochgestellten Trögen (mindestens 15 cm Höhe ab Boden des tiefsten Punktes des Troges) nicht abgezogen. Bei den Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau gem. 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. ist die lichte Weite gültig.</p>	Gewicht der Saugferkel ¹	Mindestfläche	bis 10 kg	4,00 m ² /Sau	über 10 kg	5,00 m ² /Sau
Gewicht der Saugferkel ¹	Mindestfläche						
bis 10 kg	4,00 m ² /Sau						
über 10 kg	5,00 m ² /Sau						
O4	<p>Zusammenhängende Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von max. 5 % gelten als geschlossene Bereiche. Abferkelbuchten bis 10 kg Saugferkelgewicht: 1,34 m² bzw. >10 kg: 1,67 m²;</p> <p>Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau gemäß 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. min. 1,83 m²</p>						
O5	Ferkelschutz: z.B. Ferkelnester, Schutzstangen, schräge Abliegewände						

Handbuch	Checkliste	Sauen und Jungsau				Anmerkung
O BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN - HALTUNG IN ABFERKELBUCHTEN		Saugferkel bis 10 kg		Saugferkel über 10 kg		
O1	Jungsau und Sau werden maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten	J	N	J	N	
O2	In Abferkelbuchten können Ferkel ungehindert gesäugt werden.	J	N	J	N	
O3	Abferkelbuchten weisen einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen auf (m ² /Tier):	4 m ²		5 m ²		ÜF 01.01.2033
		J	N	J	N	
O3	2033: Abferkelbuchten weisen einschließlich der Liegenester für die Ferkel 5,50 m ² auf. Davon ist mindestens die Hälfte dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet. Die Breite der Abferkelbucht beträgt mindestens 160 cm.	J	N	J	N	
O4	Mindestens ein Drittel der Bodenfläche von Abferkelbuchten ist geschlossen.	J	N	J	N	
O5	Abferkelbuchten verfügen über eine Möglichkeit zum Schutz für Ferkel.	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
O BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGS AUEN – HALTUNG IN ABFERKELBUCHTEN	
(Gewichte: im Durchschnitt der Gruppe)	
O6	Hinter der Sau muss sich ein freier Bereich befinden, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht. Oder die Abferkelbuchten müssen die Möglichkeit bieten, für das unterstützte Abferkeln einen freien Bereich zu schaffen. Entweder soll für das selbständige Abferkeln 20 cm oder für das unterstützte Abferkeln 50 cm Platz hinter der Sau zur Verfügung stehen, bzw. soll die hintere Buchtenwand zu entfernen oder der Abferkelstand zu öffnen sein.
O7	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ob die Sauen in Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit gehalten werden und ■ ob die Sauen in diesen nur in der kritischen Lebensphase der Saugferkel fixiert werden. <p>Hinweise auf den errechneten Geburtstermin ergeben sich aus betrieblichen Aufzeichnungen.</p> <p>Bis 31.12.2032 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor 01.01.2023 eingebaut wurden, weiterbetrieben werden.</p> <p>Werden/Wurden bereits neue Abferkelbuchten mit der Möglichkeit zur zeitweisen Fixierung der Sau eingebaut, dürfen die Sauen nur in der kritischen Lebensphase fixiert werden.</p>
O8	Überprüfen Sie, ob die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sind und an die darin eingestellte Sau angepasst sind. Als Mindestmaß können die Maße für Einzelstände (N1) herangezogen werden, wobei empfohlen wird, die Maße für große Sauen (je nach Rasse und Laktation) zu vergrößern.

P Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Ernährung

Handbuch	Erläuterungen
P BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGS AUEN – ERNÄHRUNG	
P1	Rohfaseranteil in der Ration soll bei trockengestellten, trächtigen Sauen über 6% liegen. Wichtig ist Raufutter für die Sättigung und Beschäftigung der Sauen.

O Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsau - Haltung in Abferkelbuchten

Handbuch	Checkliste	Sauen und Jungsau				Anmerkung
		Saugferkel bis 10 kg		Saugferkel über 10 kg		
O6	Hinter der Sau oder Jungsau befindet sich ein freier Bereich, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht.	J	N	J	N	
O7	Sauen werden nur einen Tag vor der Geburt (vor dem errechneten Geburtstermin) bis fünf Tage nach der Geburt (kritische Lebensphase) zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert.	J	N	J	N	Bis 31.12.2032 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor 01.01.2023 eingebaut wurden, weiterbetrieben werden
O8	Abferkelstände müssen sowohl in der Queral als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsau einstellbar und auf die darin eingestallte Sau angepasst sein.	J	N	J	N	Bis 31.12.2032 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor 01.01.2023 eingebaut wurden, weiterbetrieben werden

P Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsau – Ernährung

Handbuch	Checkliste	Sauen		Jungsau	Anmerkung
		J	N		
P1	Trockengestellten trächtigen Sauen wird ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter verabreicht.	J	N		

Handbuch	Erläuterungen
Q BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN – BETREUUNG	
Q1	Anzeichen von Parasitenbefall beobachten (z.B. Juckreiz, Unruhe, Kopfschütteln, Hautveränderungen, Läuse, sichtbarer Wurmbefall), Aufzeichnungspflicht der medizinischen Behandlungen.
Q2	Es wird festgestellt, ob die Tiere vor bzw. bei dem Einstellen in die Abferkelbuchten sauber sind. Es wird nachgefragt, ob und wie die Reinigung erfolgt.
Q3	Ausreichend Nestbaumaterial soll den Sauen vor dem Abferkeln zur Verfügung gestellt werden, wenn es aufgrund des Güllesystems möglich ist.

R Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Liegenest

Handbuch	Erläuterungen
R BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUGFERKEL – LIEGENEST	
R1	Das Liegenest muss so groß sein, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können. Dies gilt für die Seitenlage der Ferkel als Zeichen optimaler Temperatur im Ferkelnest.
R2	Schutz vor Unterkühlung bieten z.B. Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen. Beobachten Sie die Liegepositionen der Ferkel: Seitenlage = optimal, Haufenlagerung = zu kalt. Verstreutes Liegen in der ganzen Bucht = zu warm. (vgl. B3, Abbildung 1)

Q Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauern – Betreuung

Handbuch	Checkliste	Sauen		Jungsauern		Anmerkung
Q BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN – BETREUUNG						
Q1	Trächtige Sauen und Jungsauern werden erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt.	J	N	J	N	
Q2	Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten werden die Tiere sorgfältig gereinigt.	J	N	J	N	
Q3	In der Woche vor dem Abferkeln wird den Tieren ausreichend geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt (außer das Güllesystem macht dies unmöglich).	J	N	J	N	

R Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Liegenest

Handbuch	Checkliste	Saugferkel		Anmerkung
R BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUEN UND JUNGSAUEN – LIEGENEST				
R1	Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorgesehen, sodass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können.	J	N	
R2	Das Liegenest weist eine geschlossene und trockene Oberfläche und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung (z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen) auf.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
S BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUGFERKEL – ABSETZZEITPUNKT	
S1	Überprüfen Sie den Zeitpunkt des Absetzens. Säugezeiten über 28 Tage erhöhen die Widerstandskraft der Ferkel beim Absetzen.
S2	-

T Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige

Handbuch	Erläuterungen
T BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – FERKELKÄFIGE	
T1	Die Haltung von Absetzferkeln in mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

S Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel – Absetzzeitpunkt

Handbuch	Checkliste	Saugferkel		Anmerkung
S BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SAUGFERKEL – ABSETZZEITPUNKT				
S1	Ferkel werden erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert.	J	N	
S2	Werden Ferkel zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern sieben Tage früher abgesetzt, werden sie in spezielle Ställe verbracht, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.	J	N	

T Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige

Handbuch	Checkliste	Absetz-ferkel	Mast	Zucht-läufer	Anmerkung
T BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – FERKELKÄFIGE					
T1	Absetzferkel werden nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten.	J	N		

Handbuch	Erläuterungen																												
U BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – PLATZBEDARF BEI GRUPPENHALTUNG																													
U1	-																												
U2	<p>1. ThVO, Anlage 5, 5.2.</p> <p>Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <p>Tabelle 5: U2 Mindestflächenabgaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Tiergewicht¹</th> <th style="text-align: center;">Mindestfläche^{2,3}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">bis 20 kg</td> <td style="text-align: center;">0,20 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 30 kg</td> <td style="text-align: center;">0,30 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 50 kg</td> <td style="text-align: center;">0,40 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 85 kg</td> <td style="text-align: center;">0,55 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 110 kg</td> <td style="text-align: center;">0,70 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">über 110 kg</td> <td style="text-align: center;">1,00 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe</p> <p>² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen.</p> <p>³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen.</p> <p>1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023</p> <p>Jedem Tier muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:</p> <p>Tabelle 6: [U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer]</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Tiergewicht¹</th> <th style="text-align: center;">Mindestfläche ^{2,3}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">bis 20 kg</td> <td style="text-align: center;">0,25 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 30 kg</td> <td style="text-align: center;">0,40 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 50 kg</td> <td style="text-align: center;">0,50 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 85 kg</td> <td style="text-align: center;">0,65 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bis 110 kg</td> <td style="text-align: center;">0,80 m²/Tier</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">über 110 kg</td> <td style="text-align: center;">1,20 m²/Tier</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ im Durchschnitt der Gruppe</p>	Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}	bis 20 kg	0,20 m ² /Tier	bis 30 kg	0,30 m ² /Tier	bis 50 kg	0,40 m ² /Tier	bis 85 kg	0,55 m ² /Tier	bis 110 kg	0,70 m ² /Tier	über 110 kg	1,00 m ² /Tier	Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}	bis 20 kg	0,25 m ² /Tier	bis 30 kg	0,40 m ² /Tier	bis 50 kg	0,50 m ² /Tier	bis 85 kg	0,65 m ² /Tier	bis 110 kg	0,80 m ² /Tier	über 110 kg	1,20 m ² /Tier
Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}																												
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier																												
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier																												
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier																												
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier																												
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier																												
über 110 kg	1,00 m ² /Tier																												
Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3}																												
bis 20 kg	0,25 m ² /Tier																												
bis 30 kg	0,40 m ² /Tier																												
bis 50 kg	0,50 m ² /Tier																												
bis 85 kg	0,65 m ² /Tier																												
bis 110 kg	0,80 m ² /Tier																												
über 110 kg	1,20 m ² /Tier																												

U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung

Handbuch	Checkliste	Absetzferkel		Mast		Zuchtläufer		Anmerkung						
		J	N	J	N	J	N							
U BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – PLATZBEDARF BEI GRUPPENHALTUNG														
U1	Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten.	J	N	J	N	J	N							
		Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer												
U2	Gewicht in kg (im Durchschnitt der Gruppe) für Gruppenhaltung ALT	bis 20		bis 30		bis 50		bis 85		bis 110		über 110		Gilt seit dem 01.01.2023 für alle baurechtlich bewilligten, neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.
	Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m ² /Tier):	0,20		0,30		0,40		0,55		0,70		1,00		
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
	Gewicht in kg (im Durchschnitt der Gruppe) für Gruppenhaltung NEU	bis 20		bis 30		bis 50		bis 85		bis 110		über 110		
Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m ² /Tier):	0,25		0,40		0,50		0,65		0,80		1,20			
	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N		

Die folgenden Punkte U3–U7 sind für die „Gruppenhaltung NEU“ zu erheben. Darunter fallen alle ab dem 01.01.2023 baurechtlich bewilligten, neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufere.

Handbuch	Erläuterungen
U BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – PLATZBEDARF BEI GRUPPENHALTUNG	
U3	Es wird erhoben, ob für die Tiere eine Trennung der Funktionsbereiche, aufgrund unterschiedlicher Bodenausführung und baulichen/technischen Einrichtungen, in der Bucht möglich ist.
U4	Es wird die Bucht vermessen und der Liegebereich ermittelt.
U5	Ist die Liegefläche planbefestigt und eingestreut (siehe dazu U4), ist diese Frage zu überspringen. In Buchten ohne eingestreuter Liegefläche wird erhoben, welche Beschäftigungsmaterialien den Tieren angeboten werden. Zur Beurteilung der Qualität der Beschäftigungsmaterialien siehe die Empfehlungen aus H1.
U6	Folgendes wird erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - Tierkategorie (Absetzferkel oder Mastschweine) - uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche (siehe dazu Erhebung in U2) - Bodengestaltung des Liegebereichs Entspricht die Mindestbuchtenfläche nicht den Vorgaben, so wird die Mindestfläche je Tier bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% erhöht.
U7	Folgendes wird erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - Tierkategorie (Aufzuchtferkel oder Mastschweine) - Haltungsform - ob Einrichtungen vorhanden sind, die Temperaturzonen ermöglichen oder - ob eine Kühlmöglichkeit für die Tiere besteht.

Die folgenden Punkte U3–U7 sind für die „Gruppenhaltung NEU“ zu erheben. Darunter fallen alle ab dem 01.01.2023 baurechtlich bewilligten, neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufer.

Handbuch	Checkliste	Absetzferkel		Mast		Zuchtläufer		Anmerkung
U BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – PLATZBEDARF BEI GRUPPENHALTUNG								
U3	Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen werden nicht in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich gehalten.	J	N	J	N	J	N	Gilt seit dem 01.01.2023 für alle baurechtlich bewilligten, neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.
U4	Die Liegefläche beträgt ein Drittel der Buchtenfläche, ist geschlossen und eingestreut oder weist einen maximalen Perforationsanteil von 10% auf oder kann in der Ferkelaufzucht mit Kunststoffböden auch einen höheren Perforationsanteil haben.	J	N	J	N	J	N	Gilt seit dem 01.01.2023 für alle baurechtlich bewilligten, neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.
U5	In Buchten ohne eingestreuten Liegebereich werden mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien angeboten. Ein organisches Beschäftigungsmaterial ist ständig verfügbar.	J	N	J	N	J	N	Gilt seit dem 01.01.2023 für alle baurechtlich bewilligten, neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.
U6	Die Mindestbuchtenfläche beträgt 10 m ² für Absetzferkel und 20 m ² für Mastschweine. Unterschreiten Buchten diese Werte, so ist der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut und die Mindestfläche je Tier ist bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% erhöht.	J	N	J	N	J	N	Gilt seit dem 01.01.2023 für alle baurechtlich bewilligten, neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.
U7	Geschlossene Warmställe verfügen für die Haltung von Aufzuchtferkeln über Einrichtungen zur Schaffung von Temperaturzonen oder eine geeignete Kühlmöglichkeit und für die Haltung von Mastschweinen über eine geeignete Kühlmöglichkeit.	J	N	J	N	J	N	Gilt seit dem 01.01.2023 für alle baurechtlich bewilligten, neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.

Handbuch	Erläuterungen
V BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – ZUSAMMENSTELLEN VON GRUPPEN	
V1	-
V2	Vorbeugende Maßnahmen sind z.B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten und das Gruppieren in einer Arena.
V3	Geeignete Maßnahmen: z.B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe.

W Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation

Handbuch	Erläuterungen
W BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – DOKUMENTATION	
W1	In Betrieben mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Parameter Beschäftigungsmaterial, Stallklima, Tiergesundheit insbesondere Verletzungen, Fütterung, Struktur und Sauberkeit der Bucht, Wettbewerb um Ressourcen (Platzangebot, Haltung) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mindestens zweimal im Jahr beurteilt werden und diese Beurteilungen dokumentiert werden.
W2	Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die folgenden Erhebungen durchgeführt und in der Tierhaltererklärung dokumentiert sind: <ul style="list-style-type: none"> - Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und - Platzangebot und - Art und Umfang von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe und - Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen (Ohrenbeißen (Dokumentation Tierhaltererklärung L5).

V Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Zusammenstellen von Gruppen

Handbuch	Checkliste	Absetzferkel		Mast		Zuchtläufer		Anmerkung
V BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – ZUSAMMENSTELLEN VON GRUPPEN								
V1	Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich.	J	N	J	N	J	N	
V2	Bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen werden vorbeugende Maßnahmen getroffen.	J	N	J	N	J	N	
V3	Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere getroffen.	J	N	J	N	J	N	

W Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation

Handbuch	Checkliste	Absetzferkel		Mast		Zuchtläufer		Anmerkung
W BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ABSETZFERKEL, MASTSCHWEINE UND ZUCHTLÄUFER – DOKUMENTATION								
W1	In Haltungen mit mehr als 200 Mastplätzen werden die Haltungsbedingungen der Schweine nach den in der Rechtsnorm angeführten Parametern mindestens zweimal im Jahr durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt beurteilt und dokumentiert.	J	N	J	N	J	N	
W2	Für die Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen führt der Betrieb Erhebungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens für das Tierwohl relevanten Ereignissen sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen, wobei die Dokumentation in der Tierhaltererklärung vorgenommen wird.	J	N	J	N	J	N	Erstmals im Jahr 2023

X Besondere Haltungsvorschriften für Eber

Handbuch	Erläuterungen
X BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR EBER	
X1	Der Trog zählt nicht zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche. Zum Umdrehen in der Bucht benötigt der Eber eine Mindestbreite der Bucht von 1,5 m.
X2	Bedeutsam für Sozialkontakt und Stimulation der Sauen.
X3	Die Liegefläche soll eingestreut sein oder eine Gummimatte aufweisen.

Y Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine

Handbuch	Erläuterungen
Y BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MINIATURSCHWEINE	
Y1	Bei extremen Witterungsverhältnissen ist kein Zugang zum Auslauf notwendig.
Y2	Die Mindeststallfläche beträgt 2 m ² pro Tier.
Y3	Die Mindestauslauffläche beträgt 10 m ² .
Y4	Eine Gruppe besteht aus mindestens 2 Tieren.
Y5	-
Y6	Die Suhle sollte von Zeit zu Zeit erneuert werden.

X Besondere Haltungsvorschriften für Eber

Handbuch	Checkliste	Eber		Anmerkung
X BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR EBER				
X1	Einem ausgewachsenen Eber stehen mindestens 6,00 m ² uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung oder mindestens 10,00 m ² , wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. Der Eber kann sich in der Bucht umdrehen.	J	N	
X2	Eber können andere Schweine hören, riechen und sehen.	J	N	
X3	In Eberbuchten ist eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden.	J	N	

Y Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine

Handbuch	Checkliste	Miniaturschwein		Anmerkung
Y BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MINIATURSCHWEINE				
Y1	Miniaturschweine werden in Ställen mit einem ständigen Zugang (Ausnahme: extremer Witterungsverhältnisse) zu einem Auslauf gehalten.	J	N	
Y2	Die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen beträgt 2,00 m ² /Tier.	J	N	
Y3	Die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen beträgt 10,00 m ² /Tier.	J	N	
Y4	Die Haltung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Tieren.	J	N	
Y5	Den Tieren steht ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung.	J	N	
Y6	Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden.	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
Z ZUCHTMETHODEN	
Z1	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Z2	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Handbuch	Checkliste	Sauen		Eber		Ferkel		Jung-sauen		Mast		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
Z ZUCHTMETHODEN												
Z1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	
Z2	Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschäftigungsmaterial für Schweine ¹	18
Tabelle 2: Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen	22
Tabelle 3: M2 Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung	36
Tabelle 4: N3 Mindestflächenangaben für Abferkelbuchten	40
Tabelle 5: U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	48
Tabelle 6: [U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer]	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Liegepositionen Schwein/Ferkel; © Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL .	10
Abbildung 2: Body Condition Score (BCS); © Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL	20